

ansprüche geltend machen¹³⁹). Unter diesem Gesichtspunkt gelangt Haverkamp¹⁴⁰) zu den folgenden Überlegungen: „Liegt es demnach nicht nahe, die Abfassung dieses Teils des Tafelgüterverzeichnisses, der ja durchaus dem Verfasser des gesamten Tafelgüterverzeichnisses als eine der möglichen Vorlagen gedient haben kann, für die Zeit anzusetzen, in der diese Erbensprüche noch voll erhoben wurden und die verschiedenen piemontesischen Adelsgeschlechter sich noch nicht in dem Erbe der Markgrafen von Turin festgesetzt hatten? Damit bietet sich am ehesten der Zeitraum zu Ende des 11. und zu Anfang des 12. Jhdts. an, wobei insbesondere an die Zeit vor dem ersten Italienzug Heinrichs V. zu denken ist“¹⁴⁰). Die hohen Geldbeträge der Sonderliste erklärt Haverkamp damit, daß der salische Hof bei den angestrebten Besitzungen der Markgräfin Adelheid besonders hohe Verpflichtungen gegenüber dem Reich festsetzte, wobei der Verlust von längere Zeit nicht geleisteten Einkünften und Strafgelder mitaufgenommen sein können¹⁴¹). Mit der Liste habe der Verfasser einen Anspruch der Reichsregierung dokumentieren wollen¹⁴²).

Die Überlegungen Haverkamps bezüglich des Erbes der Markgrafen von Turin stützen meinen Zeitansatz zu 1110 in willkommener Weise. Daß die Sonderliste des lombardischen TV wesentliche Teile des Erbes der 1091 verstorbenen Markgräfin Adelheid heranzieht, ist unbestreitbar; andererseits ist jedoch zu beachten, daß nicht das gesamte adelheidinische Erbe im TV wiederkehrt und daß mit Sitten und Chieri — *Tastusta* und *Rivel* sind zudem nicht völlig sicher bestimmbar — Orte auftauchen, an denen markgräfliche Rechte nicht erkennbar sind. Ich beschränke mich daher auf die Feststellung, daß die Sonderliste Namen von Orten enthält, von denen der salische Hof Zahlungen einfordern zu können glaubte bzw. einforderte.

Müssen sich diese Zahlungen nun notwendig allein auf die *mensa* des Königs beziehen? Da das lombardische TV m. E. 1131/1132 anhand von Aufzeichnungen des Jahres 1110 redigiert und durch die Überschrift *Iste sunt curie de Lombardia* dem Gesamt-TV eingegliedert wurde, bleibt der Möglichkeit Raum, daß die Sonderliste ursprünglich einen etwas anderen Zweck hatte, was dem Redaktor von 1131/1132 nicht voll bewußt wurde. Die zehn Namen müssen nicht unbedingt Tafelgüter

¹³⁹) H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 786; H e l l m a n n (wie Anm. 130) S. 27 f.

¹⁴⁰) H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 787.

¹⁴¹) Ebd. S. 788.

¹⁴²) Ebd. S. 789.